

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1026 vom 21. September 2016

BE Verwaltungsgericht, 2016-09-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2016_1026

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1026 du 21 septembre 2016

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2016 1026 del 21 settembre 2016

Regeste

Verfügung vom 21. September 2016

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat grundsätzlich ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, (Art. 59 ATSG). Bei der angefochtenen Verfügung handelt es sich – da sie das Administrativverfahren nicht abschliesst – um eine selbstständig eröffnete Zwischenverfügung. Zwischenverfügungen sind gemäss Rechtsprechung nur dann selbstständig anfechtbar, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können. Dies ist im Zusammenhang mit der unentgeltlichen Verbeiständung dann der Fall, wenn ein solches Gesuch abgewiesen wird und der Rechtsvertreter seine Arbeit nicht ohnehin schon fertig erbracht hat (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 19. Juni 2008, 9C_551/2007, E. 1.2 e contrario; THOMAS ACKERMANN, Aktuelle

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 7 Fragen zur unentgeltlichen Prozessführung im Sozialversicherungsrecht, in RENÉ SCHAFFHAUSER/UELI KIESER [Hrsg.], Sozialversicherungsrechtstagung 2010, S. 184). Im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung war das Verwaltungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Folglich ist vorliegend die Abweisung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege im Verwaltungsverfahren grundsätzlich geeignet, einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil zu bewirken. Die Verfügung ist somit selbstständig anfechtbar. Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 21. September 2016 (act. IIC 248). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren ab 1. Juni 2016.

E. 1.3

Die Mitglieder des Verwaltungsgerichts behandeln als Einzelrichterin oder Einzelrichter Beschwerden gegen Zwischenverfügungen und Zwischenentscheide, einschliesslich solcher betreffend die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 57 Abs. 2 lit. b GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Im sozialversicherungsrechtlichen Verwaltungsverfahren wird der gesuchstellenden Person ein unentgeltlicher Rechtsbeistand bewilligt, wo die Verhältnisse es erfordern (Art. 37 Abs. 4 ATSG). Es besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Vertretung, wenn die entsprechenden, für das gerichtliche Verfahren massgebenden Voraussetzungen (finanzielle Bedürftigkeit, fehlende Aussichtslosigkeit, Notwendigkeit der Vertretung; BGE 125 V

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 8 32 E. 2 S. 34; AHI 2000 S. 164 E. 2b) kumulativ erfüllt sind. Das Kriterium der Notwendigkeit der Vertretung ist dabei strenger und eingehender zu prüfen als im Gerichtsverfahren. Während im gerichtlichen Verfahren die unentgeltliche Verbeiständung zu gewähren ist, wo die Verhältnisse es "rechtfertigen" (Art. 61 lit. f ATSG), wird in Art. 37 Abs. 4 ATSG der Begriff des "Erforderns" verwendet. Demzufolge wird hier eine strengere Prüfung verlangt (BGE 132 V 200 E. 5.1.3. S. 204; SVR 2009 IV Nr. 48 S. 147 E. 4.2 und 4.4.1); dies auch mit Blick auf die Officialmaxime oder den Untersuchungsprinzip, wonach die Behörde gehalten ist, an der Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts mitzuwirken. Die sachliche Notwendigkeit der Verbeiständung wird aber nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass das in Frage stehende Verfahren vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht wird (BGE 132 V 200 E. 5.1.3 S. 204; Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts [EVG; heute Bundesgericht] vom 29. November 2004, I 557/04, E. 2.2).

E. 2.2

Hinsichtlich der sachlichen Gebotenheit der unentgeltlichen anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren sind die Umstände des Einzelfalls, die Eigenheiten der anwendbaren Verfahrensvorschriften sowie die Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens zu berücksichtigen. Dabei fallen neben der Komplexität der Rechtsfragen und der Unübersichtlichkeit des Sachverhalts auch in der Person des Betroffenen liegende Gründe in Betracht, wie etwa seine Fähigkeit, sich im Verfahren zurechtzufinden. Falls ein besonders starker Eingriff in die Rechtsstellung der betroffenen Person droht, ist die Verbeiständung grundsätzlich geboten, andernfalls bloss, wenn zur relativen Schwere des Falls besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten hinzukommen, denen die betroffene Person auf sich alleine gestellt nicht gewachsen ist, und wenn auch eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute

sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (SVR 2016 IV Nr. 17 S. 51 E. 3; ARV 2015 S. 163 E. 2.2).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 9

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin hat das Gesuch um Gewährung der un- entgeltlichen Rechtspflege im Verwaltungsverfahren mit der Begründung abgewiesen, es fehle bereits an der Erforderlichkeit einer Verbeiständung (act. IIC 248). Entsprechend hat sie die weiteren Voraussetzungen für die Gewährung der unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren (die Bedürftigkeit und die fehlende Aussichtslosigkeit) nicht geprüft. Dies ist nicht zu beanstanden, sofern die Erforderlichkeit tatsächlich zu verneinen ist. Dies ist im Folgenden zu prüfen.

E. 3.2

Rechtsprechungsgemäss drängt sich im Verwaltungsverfahren eine anwaltliche Verbeiständung nur in Ausnahmefällen auf, in denen ein Rechtsanwalt beigezogen wird, weil schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen dies als notwendig erscheinen lassen und eine Verbeiständung durch Verbandsvertreter, Fürsorger oder andere Fach- und Vertrauensleute sozialer Institutionen nicht in Betracht fällt (vgl. E. 2.2. hiavor). Schwierige rechtliche oder tatsächliche Fragen stellen sich im vorliegenden Verfahren - wie nachfolgend dargelegt - nicht. Mit Verfügung vom 11. Februar 2014 (act. IIC 204) schloss bzw. brach die Beschwerdegegnerin die beruflichen Massnahmen per 6. Dezember 2013 ab. Im darauffolgenden Beschwerdeverfahren führte das Verwaltungsgericht in VGE IV/2014/155 (act. IIC 219) aus, die Beschwerdegegnerin habe es unterlassen, vor dem verfügten Abbruch der beruflichen Massnahmen ein Mahn- und Bedenkzeitverfahren gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG durchzuführen. Da auch keine Ausnahmesituation vorliege, in welcher auf ein sol- ches verzichtet werden könne, fehle es an einer formellen Voraussetzung für die Einstellung der beruflichen Massnahmen (E. 2.3). Das Verwaltungsgericht hob die angefochtene Verfügung auf und wies die Sache an die Beschwerdegegnerin zurück, damit diese im Rahmen des Mahn- und Be- denkzeitverfahrens den Beschwerdeführer auf seine Mitwirkungspflichten hinweist und hierauf allenfalls neu verfügt (E. 4). Weiter verneinte es die beantragte unentgeltliche Verbeiständung im Vorbescheidverfahren man- gels Erforderlichkeit (E. 3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 10
An der Erforderlichkeit einer anwaltlichen Verbeiständung im Verwaltungs- verfahren hat sich seither nichts geändert. Gegenstand des Verwaltungs- verfahrens war allein die Umsetzung von VGE IV/2014/155. Dabei waren - entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers (Beschwerde S. 8 Ziff. 18) - keine schwierigen rechtlichen oder tatsächlichen Fragen zu beantworten. Vielmehr war es einzig an der Beschwerdegegnerin, ein Mahn- und Be- denkzeitverfahren durchzuführen und anschliessend über den Anspruch auf berufliche Massnahmen neu zu verfügen. Die Beschwerdegegnerin unternahm vorerst längere Zeit nichts. Wie diese zu Recht ausführte (Be- schwerdeantwort S. 3 Ziff. 6), kann jedoch - auch wenn es an der Be- schwerdegegnerin liegt, nach den Anweisungen des Gerichts über die be- ruflichen Massnahmen zu befinden - von einem motivierten Versicherten erwartet werden, dass er sich innerhalb einer bestimmten Frist bei ihr nach der Umsetzung des Urteils erkundigt und dies nicht erst auf Druck der Aus- gleichskasse des Kantons Bern (AKB) tut, welche am 18. Mai 2016 (Akten des Beschwerdeführers [act. I] 3)

betreffend Ergänzungsleistungen (EL) eine Verfügung erliess, wonach ab Dezember 2016 wegen mangelnder Arbeitsbemühungen ein hypothetisches Erwerbseinkommen anzurechnen sei. Die von seinem Rechtsvertreter schliesslich im Juni 2016 erfolgte Aufforderung bzw. Erinnerung (act. IIC 238) hätte der Beschwerdeführer durchaus selber vornehmen können. Hierfür brauchte er - auch wenn die Beschwerdegegnerin seit VGE IV/2014/155 fast zwei Jahre untätig geblieben war - keinen Anwalt. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass der Schulbesuch des Beschwerdeführers rund 40 Jahre zurück liegt (vgl. Beschwerde S. 8 Ziff. 19). Dass er wegen sprachlichen Problemen nicht in der Lage sein sollte, Briefe zu schreiben und wegen gesundheitlichen Problemen auf eine anwaltschaftliche Vertretung angewiesen wäre (vgl. Beschwerde S. 8 Ziff. 19), ist aufgrund der Akten nicht ausgewiesen bzw. wird durch diese widerlegt. So erhob er beispielsweise am 30. Juli 1999 (act. II 8.1/19) selbstständig und schriftlich Einwand gegen den Vorbescheid der Beschwerdegegnerin vom 20. Juli 1999 (act. II 8.1/22). Auch im darauffolgenden ersten Gerichtsverfahren verfasste er die Beschwerde vom 15. September 1999 (act. II 8.1/9) eigenständig. Erst ab Januar 2000 (act. II 10/2), d.h. fast sechs Jahre nach Einreichen der IV-Anmeldung, liess er sich anwaltlich vertreten. Der Beschwerdeführer reiste mit sieben Jahren in die Schweiz ein und absolvierte hier neun Jahre die Primarschule und an-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 11 schliessend die berufliche Ausbildung (act. IIA 108/24 Ziff. 1.2.1 f.), was ebenfalls gegen gravierende sprachliche Probleme spricht. Auch ist dem Bericht des früheren behandelnden Psychiaters, Dr. med. D. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, vom 10. März 1994 (act. II 8.2/117) zu entnehmen, der Beschwerdeführer beherrsche „völlig akzentfrei“ Dialekt (S. 119). Im MEDAS-Gutachten vom 26. August 2002 (act. II 21) wurde dargelegt, er spreche gut Deutsch (S. 4). Im psychiatrischen Bericht vom 28. Januar 2008 (act. IIA 108/53) ist gar festgehalten, er spreche Schweizerdeutsch mit einem sehr breiten, differenzierten Wortschatz (S. 55 Ziff. 3). Wenn der Beschwerdeführer erneut vorbringt, er sei wegen seiner gesundheitlichen Probleme auf eine anwaltliche Vertretung angewiesen, ist dem nicht beizupflichten. Bereits in VGE IV/2013/618 E. 4.3 (act. IIC 206) und VGE IV/2014/155 E. 3.3 (act. IIC 2019) wurde dargelegt, dass es nicht ermittelt ist, dass er aufgrund seiner gesundheitlichen Einschränkungen nicht in der Lage ist, das Verfahren vor der Verwaltung selbst zu führen. So legte das Verwaltungsgericht dar, es seien insbesondere von den zuständigen Erwachsenenschutzbehörden keine diesbezüglichen Massnahmen ergriffen worden, was jedoch zweifelsohne nötig gewesen wäre, wenn er tatsächlich so stark eingeschränkt wäre, wie er dies zu sein behauptete. Dass dem Beschwerdeführer im parallel laufenden Verfahren um EL am 14. Juli 2016 (act. IIC 242) von der AKB im Sinne von Art. 37 Abs. 4 ATSG die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren gewährt wurde, hat keinen Einfluss auf das vorliegende Verfahren, handelt es sich doch um zwei völlig unterschiedliche Verfahren zweier von einander unabhängiger Verwaltungsstellen. Was schliesslich die Ausführungen des Beschwerdeführers in Ziff. 16 seiner Beschwerde sowie Seite 4 seiner Eingabe vom 17. November 2016 betrifft, ist darauf nicht einzugehen, handelt es sich doch um einen Sachverhalt nach Erlass der hier angefochtenen Verfügung, welcher nicht Gegenstand dieses Verfahrens ist (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243, 130 V 138 E. 2.1 S. 140).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 12

E. 3.3

Aufgrund des Dargelegten hat die Beschwerdegegnerin mit Verfügung vom 21. September 2016 (act. IIC 253) zu Recht die Erforderlichkeit einer unentgeltlichen Verbeiständung im Verwaltungsverfahren verneint, weshalb die dagegen erhobene Beschwerde abzuweisen ist.

E. 4.1

Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren vor dem kantonalen Versicherungsgericht in Streitigkeiten um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen kostenpflichtig. Im vorliegenden Verfahren betreffend die unentgeltliche Verbeiständung im Verwaltungsverfahren stehen nicht Leistungen der Invalidenversicherung zur Beurteilung, weshalb für das betreffende Verfahren keine Verfahrenskosten erhoben werden.

E. 4.2

Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht kein Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 104 Abs. 3 VRPG sowie Umkehrschluss aus Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

E. 4.3

Aufgrund der gewährten unentgeltlichen Verbeiständung (vgl. Verfügung vom 7. November 2016) bleibt indes das amtliche Honorar für Advokat B._____ festzustellen. Gemäss Art. 42 des kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostenersatz entspricht. Bei der Festsetzung des gebotenen Zeitaufwandes sind die Bedeutung der Streitsache und die Schwierigkeit des Prozesses zu berücksichtigen. Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Abs. 1). Die Aufwendungen für die Erlangung des Rechts auf unentgeltliche Rechtspflege sind nach den gleichen Regeln zu entschädigen (Abs. 3). Nach Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtli-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 14. Feb. 2017, IV/16/1026, Seite 13 chen Anwältinnen und Anwälte (EAV; BSG 168.711) beträgt der Stundenansatz Fr. 200.--. Mit Kostennote vom 17. November 2016 machte Advokat B._____ ein ordentliches Honorar von Fr. 1'810.05 (inkl. Auslagen und MWSt.) geltend, was nicht zu beanstanden ist. Entsprechend dem geltend gemachten Aufwand von 6.5 Stunden wird das amtliche Honorar auf Fr. 1'300.-- (6.5 Stunden à Fr. 200.--), zuzüglich Auslagen von Fr. 51.40 und 8% Mehrwertsteuer (auf Fr. 1'351.40) von Fr. 108.10, somit insgesamt auf Fr. 1'459.50 festgesetzt und Advokat B._____ nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils aus der Gerichtskasse vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers gegenüber dem Kanton Bern entsprechend den Voraussetzungen von Art. 123 ZPO (Art. 113 VRPG). Demnach entscheidet der Einzelrichter:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.